

BILD DER WIRTSCHAFT

Europa im Aufbau



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH



DR. CLAUD BROICHER

Europa im Aufbau

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

BILD DER WIRTSCHAFT
Herausgegeben von Alban Gierlichs

ISBN 978-3-663-20008-6 ISBN 978-3-663-20362-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-20362-9

Verlags-Nr. 033 301

Alle Rechte vorbehalten

© 1960 by Springer Fachmedien Wiesbaden

Ursprünglich erschienen bei **Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1960.**

Einbandgestaltung: Prof. Gerhard Kreische, Berlin

INHALT

Einleitung	7
I. Zur Entwicklung der europäischen Integration ..	9
II. Die europäischen Organisationen	13
1. Europäischer Wirtschaftsrat – OEEC –	13
2. Europarat – CE	16
3. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS – (Montanunion)	17
4. Europäische Produktivitäts-Agentur – EPA –	19
5. Westeuropäische Union – WEU –	20
6. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – EWG –	22
7. Europäische Atomgemeinschaft – EURATOM –	50
8. Europäische Zahlungsunion – EZU – und Europäisches Währungsabkommen – EWA –	65
9. Benelux-Union	68
10. Europäische Wirtschaftsassoziatio – Freihandelszone – FHZ –	69
11. Europäische Konferenz der Verkehrsminister – ECMT –	78
III. Europa und die Weltorganisationen und der Nordatlantik-Pakt – NATO –	80
1. Die Vereinten Nationen – UNO –	80
2. Wirtschaftskommission der UNO für Europa – ECE –	87
3. Europäische Organisation für Kernforschung – CERN – und Internationale Atomenergie- Organisation – IAEO –	88
4. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen – GATT –	89
5. Bank für einen Internationalen Zahlungsausgleich – BIZ –	92
6. Nordatlantik-Pakt – NATO –	92
IV. Ausblick	94
V. Anhang	99

EINLEITUNG

Das Jahr 1959 steht im Zeichen der ersten sichtbaren Auswirkungen der Verträge, die einen Aufbau Europas zum Ziele haben. Die Maßnahmen, die von der Teilintegration zur Vollintegration führen, sowie der stufen- und schrittweise Aufbau Europas beschäftigen die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße.

Die vorliegende Broschüre soll keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sie ist auch nicht unter wissenschaftlichen oder politischen Aspekten verfaßt worden. Sie soll lediglich dazu dienen, den Weg der bisherigen Integrationsbemühungen Europas in leicht verständlicher Form darzustellen. Sie soll sich nicht nur an Wirtschaftler und an Politiker wenden, sondern allen, die am Aufbau Europas interessiert sind, Hinweise aufzeigen, aus welchen Einzelmaßnahmen, Verträgen, Verhandlungen und Konzessionen Europa entsteht.

Der jüngsten Entwicklung wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Deshalb nehmen die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und über die Europäische Atomgemeinschaft den breitesten Raum in der vorliegenden Schrift ein. Es wurde versucht, die wesentlichsten Merkmale des EWG- und des EURATOM-Vertrages herauszustellen.

Die Schrift soll dem Kaufmann, dem Industriellen, dem Beamten, den leitenden Funktionären von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Wirtschaftsverbänden, Journalisten und Angehörigen des Lehrwesens und freier Berufe in kurzer Zeit das notwendigste Wissen um den Aufbau Europas vermitteln.

Die mehr oder weniger ausschließliche Beschränkung der Schilderung auf die wirtschaftlichen Institutionen soll nicht etwa eine Materialisierung der Europa-Idee bedeuten, sie soll vielmehr einen notwendigen Einblick in die wirtschaftlichen Maßnahmen und Zusammenhänge vermitteln, die als Mittel zum Zweck zur Verwirklichung des Europa-Gedankens herangezogen werden.

Der Verfasser

I. ZUR ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

1. Die Bestrebungen einer europäischen Integration vor dem 2. Weltkrieg

Schon vor dem 1. Weltkrieg bestanden zahlreiche Bestrebungen eines Zusammenschlusses europäischer Länder zu Zollvereinen oder Zollunionen, die als Schrittmacher eines Freihandels im europäischen Sinne gedacht waren. Die Bestrebungen waren jedoch erfolglos.

Unter den europäischen Integrationsbestrebungen größeren Ausmaßes, die in die Zeit des Völkerbundes fielen, sind zu nennen:

1. die *Panuropa-Bewegung*, die 1923 von dem österreichischen Grafen Coudenhove-Kalergi gegründet wurde. Das Ziel war ein europäischer Staatenbund, in dem die Souveränität der beteiligten Staaten an einen europäischen Bundesstaat abgetreten werden sollte;
2. der *Briand-Plan*, der am 5. Sept. 1929 auf der 10. Völkerbund-Versammlung von dem französischen Ministerpräsidenten und Außenminister Briand bekanntgegeben wurde und eine politische und wirtschaftliche Vereinigung souverän bleibender Staaten Europas anstrebte;
3. das *Memorandum der französischen Regierung* vom 17. Mai 1930 über die Organisation eines europäischen Staatenbundes. Es handelte sich um Gedanken des Briand-Planes, der nunmehr in der Form eines Planes der „Vereinigten Staaten von Europa“ veröffentlicht wurde. Das Memorandum wurde lediglich in Studienkommissionen des Völkerbundes diskutiert, ohne daß der Plan verwirklicht wurde. Er scheiterte u. a. am Widerstand Großbritanniens.

2. Die Entwicklung zur europäischen Integration nach dem 2. Weltkrieg

Am 19. September 1946 sprach sich *Churchill* in Zürich für die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“ aus.

Am 3. März 1947 wurde die *Europäische Wirtschaftskommission* der Vereinten Nationen (UNO) gegründet. Die Aufgabe

der ECE besteht darin, den europäischen Wiederaufbau zu fördern, die wirtschaftlichen Beziehungen der europäischen Länder untereinander und mit der übrigen Welt zu stärken, den Ostwesthandel zu fördern und auf allen wichtigen Gebieten der Wirtschaft technisch-wirtschaftliche Probleme der europäischen Zusammenarbeit zu unterstützen.

Am 16. April 1948 wurde der *Europäische Wirtschaftsrat* (OEEC) von 17 europäischen Ländern statuiert. Das Ziel des Europäischen Wirtschaftsrates ist, im Rahmen eines Wiederaufbauprogramms die wirtschaftliche Aktivität Europas zu steigern, den Produktionsapparat zu modernisieren und den zwischenstaatlichen Handel durch die Beseitigung der Beschränkungen des Handels- und Zahlungsverkehrs auszuweiten. Hauptaufgabe ist neben der Schaffung eines multilateralen Zahlungssystems die Liberalisierung des inner-europäischen Handels (Liberalisierungskodex vom Juli 1950 inzwischen mehrfach revidiert).

Am 17. März 1948 wurde der *Brüsseler Pakt* abgeschlossen. Es handelte sich um einen Beistandspakt gegen jede Angriffspolitik. Der bestehende Französisch-Englische Beistandspakt von Dünkirchen gegen einen möglichen Angriff Deutschlands wurde durch den Beitritt der Benelux-Staaten erweitert.

Im Oktober 1948 schlossen sich die privaten Europaverbände zu einer *Europäischen Bewegung* zusammen.

Am 4. April 1949 vereinigten sich 15 Staaten zur Wahrung der Sicherheit und gemeinsamen Verteidigung der westlichen Welt zunächst für die Dauer von 20 Jahren zur *Nordatlantik-Pakt-Organisation*. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet wird eine Zusammenarbeit angestrebt. Mitgliedsländer: neben den Montanunion-Staaten, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Island, Griechenland, Türkei, Portugal, USA und Kanada.

Am 5. Mai 1949 wurde der *Europarat* ins Leben gerufen. Er strebt eine größere Einigkeit der 15 Mitgliedsstaaten in der Verfolgung ihrer gemeinsamen Fragen und gemeinschaftlichen Aktionen auf wirtschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem und sozialem Gebiet an. Es handelt sich um eine lose Organisation von Nationalstaaten, die keinen Einfluß auf die Souveränität der Mitgliedsstaaten nimmt.

Am 19. September 1950 entstand zur Verwirklichung der Bestrebungen des Europäischen Wirtschaftsrates die *Europäische Zahlungsunion*. Die Aufgabe der Europäischen Zahlungsunion lag darin, über eine multilaterale Verrechnung der

europäischen Währungen das Ziel der Austauschbarkeit der Währungen (Konvertibilität) zu erreichen.

Die *Europäische Produktivitätsagentur* wurde errichtet, um die wirtschaftliche Aktivität zu steigern.

Am 27. Mai 1952 wurde in Paris der Vertrag über die Gründung der *Europäischen Verteidigungsgemeinschaft* durch Frankreich, die Bundesrepublik, Italien und die Benelux-Länder unterzeichnet. Es sollte eine gemeinsame europäische Armee aufgestellt werden. Ferner sah der Vertrag vor, daß jeder bewaffnete Angriff gegen ein Mitgliedsland als Angriff gegen alle Mitgliedsstaaten angesehen wird, die dem Angegriffenen militärische und sonstige Hilfe zu leisten haben. Infolge der Ablehnung des Vertrages durch die französische Nationalversammlung am 30. August 1954 scheiterte die EVG.

Am 25. Juli 1952 trat die *Montanunion* mit dem Sitz in Luxemburg in Kraft. Damit entstand das erste europäische Organ, das über hoheitliche, übernationale Befugnisse verfügt. Der Zweck der Montanunion ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl sowie die Sicherung einer geordneten Versorgung der Mitgliedsstaaten mit Kohle und Stahl und die Hebung des allgemeinen Lebensstandards durch eine Erhöhung der Produktivität.

Im Oktober 1954 wurde beschlossen, die Bundesrepublik und Italien in die *Westeuropäische Union* aufzunehmen, die an Stelle der Westunion (Brüsseler Pakt) trat. Es handelt sich um eine Staatenorganisation zum Zwecke einer kollektiven Verteidigung für die Dauer von 50 Jahren.

Am 25. März 1957 wurden die Verträge zur Gründung der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* und zur Gründung der *Europäischen Atomgemeinschaft* unterzeichnet. Das Ziel der Verträge ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes auf einer übernationalen Grundlage. Dabei werden Hoheitsfunktionen auf dem Gebiet der Wirtschaft aus der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten teilweise ausgegliedert und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Europäischen Atomgemeinschaft übertragen.

Über einen gemeinsamen Markt und über eine schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer, über die Beseitigung der Binnenzölle und der mengenmäßigen Beschränkungen soll ein größerer Wirtschaftsraum geschaffen werden. Es werden eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere

Stabilität, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten angestrebt.

Der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft geht von der Erkenntnis aus, daß es notwendig ist, die Kernenergie als fundamentale Kraftquelle zur Steigerung der Produktivität in gemeinsamer europäischer Arbeit auszubauen und zu nutzen.

Am 27. Dezember 1958 wurde die EZU durch das *Europäische Währungsabkommen* (EWA) abgelöst. Es handelt sich um die Inkraftsetzung eines seit August 1955 bestehenden Vertrages unter den Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsrates. Das Europäische Währungsabkommen bedeutet eine erhöhte Austauschbarkeit der Währungen und eine größere monetäre Stabilität.

Das EWA setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: aus einem sog. europäischen Fonds und einem multilateralen Zahlungssystem. Der Fonds hat die Aufgabe, die Kreditgewährung sicherzustellen, während das Zahlungssystem die Tätigkeit einer Verrechnungsstelle (hier in etwa wie ehemals die EZU) übernimmt.

II. DIE EUROPÄISCHEN ORGANISATIONEN

1. *Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC)*

Die in den ersten Nachkriegsjahren von den USA finanzierten Hilfslieferungen reichten nicht aus, um die europäische Wirtschaft wieder aufzubauen. Im Jahre 1947 zeichnete sich bereits in Europa eine Wirtschaftskrise ab.

Die politische Entwicklung der ersten Nachkriegsjahre wurde weiter durch den Mißerfolg der Moskauer Konferenz vom April 1947 gekennzeichnet, bei der die USA, Großbritannien und Frankreich mit der UdSSR keine Einigung über die politische Zukunft Europas erzielen konnten. Die USA entschlossen sich daraufhin, den wirtschaftlichen Aufbau Europas – nicht zuletzt zu ihrer eigenen finanziellen Entlastung – soweit wie irgend möglich zu fördern. Bereits im Juni 1947 entstand der Marshall-Plan, der eine umfangreiche wirtschaftliche Hilfe für die europäischen Länder anstrebte. Die USA forderten damit von Europa einen Zusammenschluß der europäischen Volkswirtschaften nach dem Grundsatz internationaler Arbeitsteilungen. Nunmehr sollten die zukünftigen Hilfeleistungen Amerikas dem gesamten Europa zugute kommen.

Am 16. April 1948 unterzeichneten 17 europäische Länder in Paris die „Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (Organisation for European Economic Cooperation – OEEC).

Die OEEC stellt eine völkerrechtliche Staatenverbindung dar, einen auf die Dauer berechneten Staatsvertrag. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, gegenseitig eng zusammenzuarbeiten. Dabei obliegt es ihnen, folgende Pflichten einzuhalten:

1. die Aufstellung und Ausführung eines gemeinsamen Wiederaufbauprogramms,
2. eine einzelstaatliche wie gesamtstaatliche Steigerung der Produktion,
3. die Aufstellung allgemeiner Programme über Produktion und Dienstleistungen unter Würdigung der Planungen oder Programme anderer Mitgliedsstaaten,

4. die Entwicklung des gegenseitigen Austausches von Gütern und Dienstleistungen,
5. die Verwirklichung einer wirtschaftlichen Verbindung durch alle geeigneten Mittel, insbesondere durch die Errichtung von Zollunionen,
6. die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität der Währungen, des finanziellen Gleichgewichts und eines angemessenen Wechselkurses,
7. der Einsatz von Arbeitskräften in der rationellsten Weise, Erreichung einer Vollbeschäftigung inländischer Arbeitskräfte sowie die Heranziehung von Arbeitskräften anderer Mitgliedsstaaten,
8. die gemeinsame Lösung der Frage des Dollardefizits gegenüber den USA.

Zur Verwirklichung eines vermehrten europäischen Warenumschlages wird ein multilaterales Zahlungssystem angestrebt und der Abbau und die Beseitigung der den Waren- und Handelsverkehr hemmenden Beschränkungen. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, Zölle und solche Hindernisse abzubauen, die einer Ausweitung des Handels entgegenstehen, und zwar nicht nur durch eine Zusammenarbeit der Staaten untereinander, sondern auch mit anderen Staaten (Liberalisierung).

Jedes Mitgliedsland hat die OEEC jährlich über die wirtschaftliche Lage sowie über die beabsichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu unterrichten. Treten in einem Mitgliedsland Schwierigkeiten auf, so empfiehlt die OEEC Maßnahmen zu deren Behebung.

Zusammenfassend kann die wichtigste Tätigkeit der OEEC wie folgt charakterisiert werden:

Zur Beseitigung der Hemmnisse des Waren- und Dienstleistungsverkehrs besteht ein für die Partnerländer verbindlicher „Liberalisierungskodex“. Ferner sind die monetäre Zusammenarbeit in der ehemaligen Europäischen Zahlungsunion – nunmehr im Europäischen Zahlungsabkommen – sowie die Bestrebungen einer Multilateralisierung des europäischen Handels (Freihandelszone) zu erwähnen.

Das Abkommen ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungs- oder Austrittsrecht besteht jedoch für jeden vertragsschließenden Staat bei einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Das Abkommen steht zum Beitritt nur den europäischen Staaten offen. Die Aufnahme eines Staates bedarf der Zustimmung des Rates der OEEC.

Über die den Mitgliedsstaaten angeschlossenen Gebiete oder Kolonien besteht keine besondere Regelung, jedoch sieht ein Artikel vor, daß sich die Staaten bezüglich der Entwicklung ihrer Produktion verpflichten, die Hilfsmittel zu verwenden, über die sie sowohl im Mutterland als auch in den überseeischen Gebieten verfügen.

Gegenwärtig besteht die OEEC aus folgenden Mitgliedsländern: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Türkei.

Assoziierte Mitglieder sind ferner die Vereinigten Staaten und Kanada sowie seit 1955 Spanien und seit 1957 Jugoslawien. Finnland beteiligt sich an den Arbeiten der OEEC auf dem Gebiete Papier und Zellstoff.

Die Organisation der OEEC besteht aus folgenden Organen:

1. einem aus allen Mitgliedern zusammengesetzten Rat. Er ist das oberste und einzige beschlußfassende Organ. Jedes Mitgliedsland verfügt, ungeachtet seiner Größe, über eine Stimme;
2. einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Exekutiv Ausschuß und einem Generalberichterstatler, der jeweils für ein Jahr vom Rat gewählt wird;
3. aus technischen Ausschüssen und derartigen Organen. Solche Ausschüsse sind z. B. das handelspolitische Direktorium, der Ausschuß für unsichtbare Transaktionen sowie das Direktorium der Europäischen Zahlungsunion;
4. aus einem Sekretariat, dessen Personal von einem Generalsekretär ernannt wird.

Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, kann der Rat auch Empfehlungen an Mitgliedsstaaten anderer Regierungen und internationaler Organisationen richten.

Aus den Tätigkeiten der OEEC ragen besonders hervor die Liberalisierung des innereuropäischen Handels- und Zahlungsverkehrs. Es gelang der OEEC, den Handelsverkehr im Raum der 17 Staaten bis zu 90% zu liberalisieren. Mit anderen Worten: ein Höchstmaß des Freihandels zu verwirklichen.

Der Liberalisierungsstand der Bundesrepublik Deutschland betrug am 1. 1. 1959 91,8%.

Ferner sind die Erfolge zur Verbesserung des Zahlungssystems zu erwähnen. Schließlich kann die erfolgreiche Arbeit der OEEC aus der Inanspruchnahme der Dollarhilfe in Höhe von nur 13 Milliarden Dollar entnommen werden. Ursprüng-

lich sollten nämlich zur wirtschaftlichen Aktivierung und zum Wiederaufbau Europas 30 bis 40 Milliarden Dollar bereitgestellt werden.

Der Sitz des Europäischen Wirtschaftsrates ist Paris.

Die OEEC arbeitet mit den verschiedensten europäischen Organisationen eng zusammen. So bestehen z. B. seit dem Jahre 1950 Verbindungsausschüsse zum Europarat, der die politische Kontrolle über die Tätigkeit der OEEC ausübt. Die Länder der Westeuropäischen Union sind ebenfalls Mitglieder der OEEC. Die Montanunion entsendet Beobachter und Vertreter in die Ausschüsse der OEEC. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Informations- und Berichts-austausch statt. Mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden die Fragen der Errichtung einer Freihandelszone laufend abgestimmt. Auf den GATT-Tagungen ist die OEEC durch Beobachter vertreten. Die OEEC-Mitglieder sind zugleich Mitglieder des GATT. Hieraus ergibt sich, daß die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen. Im Januar 1960 wurde eine Reform der OEEC beschlossen.

2. *Europarat (CE)*

Der am 5. Mai 1949 geschaffene Europarat ist mehr oder weniger eine Ersatzlösung für ein europäisches Parlament. Der Europarat will die 15 Mitgliedsländer politisch enger zusammenschließen und den Partnern eine wirtschaftliche und soziale Förderung zuteil werden lassen.

Dem Europarat gehören an: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Türkei.

Die Organe des Europarats sind:

1. ein Ministerkomitee als beschlußfassendes Organ. Dasselbe besteht aus Regierungsvertretern der 15 Partnerländer;
2. eine beratende Versammlung, die sich aus Regierungsvertretern zusammensetzt und die das Ministerkomitee berät. Ein Generalsekretär ist für die Verwaltung der Organisation dem Ministerkomitee verantwortlich;
3. ein ständiger Ausschuß, der die Aufgabe hat, die beratende Versammlung außerhalb der Sitzungsperioden zu vertreten.

Die Tätigkeit des Europarats besteht im wesentlichen in Empfehlungen an die Mitgliedsländer. Hier sind vor allem Beschlüsse zu nennen, die dazu beigetragen haben, Europa zu vereinigen. Es handelt sich z. B. um einige Konventionen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die europäische Kulturkonvention, Sozialkonvention, die Konvention über Niederlassungsrechte, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Bürgern der Europarat-Staaten.

Der Sitz des Europarats (The Council of Europe – CE) befindet sich in Straßburg.

Der Europarat verfügt über Verbindungsausschüsse zur OEEC. Wichtige, die europäische Entwicklung beeinflussende Fragen werden mit dem Europarat abgestimmt. Auch mit der Westeuropäischen Union wird ein enger Gedankenaustausch gepflogen. So findet auch die Versammlung der Westeuropäischen Union am Sitz des Europarats statt. Ferner arbeitet der Europarat mit der Montanunion, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zusammen. Zu den GATT-Tagungen entsendet der Europarat ebenfalls Beobachter.

3. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) – Montanunion –

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde am 18. 4. 1951 gegründet. Sie verdankt ihre Entstehung dem sog. Schumann-Plan. Dieser strebte bereits im Jahre 1950 eine wirtschaftliche und politische Vereinigung Europas mit dem Ziel der Einrichtung eines gemeinsamen Marktes für die Erzeugnisse der Montan-Industrie an.

Die Montanunion ist die erste europäische übernationale Institution, die sich jedoch nur auf die Wirtschaftszweige Kohle und Stahl beschränkt. Sie ist zunächst für einen Zeitraum von 50 Jahren vorgesehen. Die Länder Belgien, die Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande übertragen einer Hohen Behörde eine Reihe von Hoheitsrechten, die vorher von den einzelnen Nationalstaaten ausgeübt wurden. Die bisher bestehenden europäischen Organisationen beschränkten ihre Tätigkeit auf eine Koordinierung wirtschaftlicher Maßnahmen, auf Beratungen und Empfehlungen. Der Montanunion wurde von vornherein ein erheblich erweiterter Aufgabenbereich vorbehalten. Mit der Teilintegration der Wirtschaftsgebiete Kohle und Stahl

soll eine Grundlage für eine erweiterte Gemeinschaft eines europäischen Marktes gelegt werden. Die Montanunion wurde zum Zwecke einer wirtschaftlichen Ausweitung, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung des Lebensstandards geschaffen. Die Montanunion strebt vor allem eine rationellere Erzeugung unter Anwendung der letzten Erkenntnisse der Technik und eine Nichtdiskriminierung des Warenverkehrs an. Weiterhin sollen die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb der Montanunion-Staaten entfallen, wettbewerbsverfälschende Maßnahmen unterbunden werden.

Dem marktwirtschaftlichen Prinzip wird grundsätzlich der Vorrang eingeräumt. Dirigistische Maßnahmen sollen nur in Notfällen zur Anwendung kommen. Als regulierende Maßnahmen sind die Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen und Produktionsquoten in Aussicht genommen. Was die die Spielregeln der Montanunion überwachende Hohe Behörde unter Notfällen, Krisen und Mangellagen versteht, ist im einzelnen nicht näher umschrieben.

Zum reibungslosen Funktionieren des gemeinsamen Marktes sind besondere Wirtschafts- und Sozialbestimmungen vereinbart worden, die die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, Sozialversicherungsfragen und die finanzielle Seite der Gemeinschaft betreffen. Die Montanunion wird durch Umlagen sowie durch Anleihen finanziert. Diese ermöglichen dem Exekutivorgan, nämlich der Hohen Behörde, die Gewährung von Anpassungsbeihilfen bei örtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die Bereitstellung von Mitteln zu Investitionsvorhaben und für soziale Aufgaben. Ebenfalls können aus Umlagemitteln Forschungsvorhaben gefördert werden.

Seit Bestehen der Montanunion wurden Assoziations- und Konsultationsabkommen geschlossen. Großbritannien nimmt seit Dezember 1954 an der Arbeit der Montanunion teil, ohne jedoch Mitglied der Montanunion zu sein. Seit Mai 1956 ist die Schweiz ebenfalls durch einen Vertreter an den Arbeiten der Montanunion beteiligt. Delegationen werden ferner von den Ländern Dänemark, Griechenland, Japan, Norwegen, Österreich, Schweden und den USA bei der Montanunion unterhalten. Eisenbahntarifabkommen wurden inzwischen von der Montanunion mit Österreich und der Schweiz abgeschlossen.

Die Hohe Behörde der Montanunion wird von den verschiedensten europäischen Organisationen und nicht zuletzt

auch vom GATT zur ständigen Mitarbeit herangezogen. Die OEEC hat z. B. die Montanunion bei den Beratungen über die Errichtung einer Freihandelszone beteiligt und eine Sonderarbeitsgruppe Kohle und Stahl gebildet. Die Montanunion hat ferner einen ständigen Vertreter im Energie-Ausschuß der OEEC. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich arbeitet für die Hohe Behörde der Montanunion. Europarat und Montanunion gehören weiterhin einer Verbindungsgruppe der Informationsdienste europäischer Institutionen an. Die Botschafter der Montanunion-Länder sind darüber hinaus im ständigen Rat der Westeuropäischen Union vertreten. Die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft sehen vor, daß das europäische Parlament und der Gerichtshof gemeinsame Organe mit der Montanunion bilden. Die Montanunion-Länder sind schließlich Mitglieder des GATT. Im GATT ist die Montanunion durch einen Beobachter auf den GATT-Tagungen vertreten.

Die Organe der Montanunion sind:

1. die Hohe Behörde, das Exekutivorgan, das 9 unabhängige Mitglieder besitzt. Sie überwacht die Durchführung des Vertrages. Sie kann verbindliche Entscheidungen erlassen und darüber hinaus Geldbußen und Zwangsgelder festsetzen. Ihr steht ein beratender Ausschuß, der sich aus der Gruppe der Erzeuger, Arbeitnehmer, Verbraucher und dem Handel zusammensetzt, zur Seite;
2. eine Versammlung, die aus 78 Vertretern der Partnerstaaten besteht. Sie kontrolliert wiederum die Hohe Behörde;
3. ein Rat, der aus Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten besteht. Der Rat muß zu allen im Vertrag einzeln festgelegten Maßnahmen der Hohen Behörde seine Zustimmung erteilen. Ihm obliegt die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten;
4. ein Gerichtshof, der aus 7 Richtern besteht und der für die rechtmäßige Auslegung des Montanunion-Vertrages zuständig ist.

4. Europäische Produktivitäts-Agentur (EPA)

Die Europäische Produktivitäts-Agentur (European Productivity Agency – EPA) wurde am 24. 3. 1953 vom Europäischen Wirtschaftsrat als eine Körperschaft mit einem selbst-

ständigen Haushalt (jedoch unter finanzieller Beteiligung der USA) ins Leben gerufen. Es handelt sich um ein Exekutivorgan des Europäischen Wirtschaftsrates, das sich vorwiegend mit Rationalisierungsfragen befaßt – in der Bundesrepublik werden die Aufgaben durch das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) in Frankfurt a. M. wahrgenommen. Die EPA unterhält eine enge Verbindung mit den europäischen Universitäten, Hochschulen und Ausbildungsstätten im Interesse der Ausbildung von Betriebsführern. Sie führt weiterhin Produktivitätserhebungen durch. Ferner sorgt ein Informationsdienst dafür, daß die Gewerkschaften laufend Informationen über Produktivitätsfragen in der Wirtschaft erhalten.

Die EPA koordiniert die angewandte Forschung in der Technik. Sie befaßt sich mit modernen Verkaufsmethoden. Schließlich werden auch Programme zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität erarbeitet. Mit den Produktivitätszentralen anderer Länder sowie mit wirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, die sich mit dem Problem der Produktivität befassen, wird eine enge Verbindung unterhalten.

Die Organe der EPA bestehen:

1. aus einem leitenden Direktor,
2. aus einem Stab von technischen Fachkräften, der von einem Beirat aus 14 führenden europäischen Industriellen, Gewerkschaftsvertretern und Agrarvertretern unterstützt wird.
3. aus Ausschüssen für Produktivität und Forschung, die die praktische Arbeit der EPA bestimmen.

Mitgliedsländer der EPA sind: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Türkei.

Der Sitz der EPA befindet sich (ebenfalls wie derjenige des Europäischen Wirtschaftsrates) in Paris.

5. Westeuropäische Union (WEU)

Die Westeuropäische Union (Western European Union – WEU) wurde am 23. 10. 1954 gegründet. Sie entstand aus dem ehemaligen Brüsseler Pakt, der am 17. 3. 1948 zwischen den Ländern Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Holland in Brüssel geschlossen wurde. Der Pakt sah einer-

seits eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie andererseits eine kollektive Verteidigung vor. Italien und die Bundesrepublik Deutschland wurden 1954 in den Pakt aufgenommen, der seitdem unter dem Begriff „Westeuropäische Union“ bekannt ist.

Die militärischen Funktionen des ehemaligen Brüsseler Paktes gingen auf die NATO über. Die Mitgliedsstaaten, nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg und die Niederlande, haben sich vertraglich verpflichtet, die in den Partnerstaaten vorhandenen sozialen Einrichtungen auszubauen und alle Möglichkeiten zu erschöpfen, um einen höheren Lebensstandard zu erreichen.

Es besteht ein Sozialausschuß der WEU, der Abkommen mit den Mitgliedsstaaten über die soziale Sicherheit, den Austausch von Arbeitskräften, gegenseitige soziale und ärztliche Hilfeleistung sowie über Gesundheitskontrollen vereinbart hat. Ferner beschäftigt sich ein ständiger Ausschuß mit Fragen der Rüstung. Daneben besteht ein Amt für Rüstungskontrolle, das wiederum mit der NATO zusammenarbeitet.

Die Verbindung zur OEEC ist deshalb offensichtlich, da die Länder der WEU Mitglieder der OEEC sind. Mit dem Europarat besteht ein Abkommen über die Tätigkeit auf kulturellem und sozialem Gebiet. Mit der Montanunion sind ebenfalls Verbindungen vorhanden. Die EWG- und EURATOM-Länder gehören auch der WEU an. Ferner sind die WEU-Länder Mitglieder des GATT, so daß damit die weltweiten Verflechtungen gekennzeichnet sind.

Die Organe der WEU sind:

1. der Rat, der aus Vertretern der 7 Mitgliedsstaaten besteht. Ihm steht ein ständiger Rat als Hilfsorgan zur Ausübung seiner Funktionen zur Verfügung. Dieser wird von einem Generalsekretär als Vorsitzendem geleitet, der von Großbritannien gestellt wird. Die Botschafter der übrigen 6 Mitgliedsländer vervollständigen den Rat;
2. eine Versammlung, die sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten in der Beratenden Versammlung des Europarats zusammensetzt. Die Versammlung hat beratende Funktionen. Dieser hat der Rat jährlich einen Bericht, besonders über die Rüstungskontrolle, zu erstatten.

Die Westeuropäische Union hat ihren Sitz teils in London (ständiger Rat) und teils in Paris (ständige Ausschüsse).

6. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Aus der Erkenntnis heraus, daß den bisherigen Teilintegrationen – Europäischer Wirtschaftsrat, Europäisches Währungsabkommen und Montanunion – in ihrer Wirksamkeit Grenzen gesetzt sind und Fehler anhaften, wurden bereits 1955 Pläne eines umfassenderen europäischen Zusammenschlusses ausgearbeitet. Die Länder Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande stellten ein erstes Projekt, den sog. Messina-Plan, im Sommer 1955 auf, um von einer Teilintegration zu einer Vollintegration zu kommen. Dem Messina-Plan lag die Erfahrungstatsache zugrunde, daß die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft von der Größe des hinter ihm stehenden Marktes bestimmt wird. Die Nutzung aller durch den technischen Fortschritt bedingten Neuerungen und deren optimale Verwendung im Interesse einer Erhöhung der Produktion und damit einer Erhöhung des Lebensstandards bietet in einem größeren Wirtschaftsraum bessere Voraussetzungen als in einer durch nationale Grenzen beschränkten Volkswirtschaft.

Nachdem der Boden für eine umfassendere Integration der europäischen Volkswirtschaften durch die vorgenannten europäischen Einrichtungen gewissermaßen vorbereitet worden war, konnte der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 25. 3. 1957 von den Montanunion-Staaten in Rom unterzeichnet werden.

Nach der Ratifizierung durch die Vertragspartner trat der EWG-Vertrag am 1. 1. 1958 in Kraft.

In der Präambel heißt es, daß die Partnerstaaten gewillt sind, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, daß sie weiterhin entschlossen sind, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen. Von den Unterzeichner-Staaten wird weiter hervorgehoben, daß eine stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der EWG-Staaten als wesentliches Ziel des Vertrages angestrebt wird, daß der Vertrag weiter abgeschlossen wurde in der Erkenntnis, daß zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten. Die EWG-Länder streben ferner an, ihre Volks-